

STATUTEN
der
EXPERTENKAMMER
von Swiss Engineering STV



11.03.2019

Inhalt

PRÄAMBEL	4
1 NAME, ZWECK UND AUFGABEN	4
1.1 Name	4
1.2 Zweck und Aufgaben	4
2 Mitgliedschaft	4
2.1 Mitgliedschaft	4
2.1.1 Aufnahme	4
2.1.2 Rechte	5
2.1.3 Pflichten	5
2.2 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
2.2.1 Austritt	5
2.2.2 Tod	5
2.2.3 Ausschluss	5
3 Finanzen	6
3.1 Mittel	6
3.1.1 Mitgliederbeiträge	6
3.2 Rechnungsjahr	6
3.3 Haftung	6
4 ORGANISATION	6
4.1 Generalversammlung	6
4.1.1 Ordentliche Generalversammlung	6
4.1.2 Ausserordentliche Generalversammlung	6
4.1.3 Einladung	6
4.1.4 Anträge	7
4.1.5 Befugnisse der Generalversammlung	7
4.1.6 Wahlen und Abstimmungen	7
4.2 Vorstand	7
4.2.1 Zusammensetzung	7
4.2.2 Anforderungsprofil der Vorstandmitglieder	8
4.2.3 Amtsdauer	8
4.2.4 Sitzungen	8
4.2.5 Aufgaben	8
4.2.6 Unterschriftenregelung	8
4.2.7 Interessen und Zielsetzungen des Gesamtverbandes	9
4.3 Revisionsstelle	9
4.3.1 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer	9

4.3.2	Aufgaben	9
4.4	Arbeits- und Projektgruppen.....	9
4.5	Delegierte	9
5	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
5.1	Auflösung.....	10
5.2	Änderungen und Ergänzungen.....	10
5.3	Genehmigung und Inkrafttreten.....	10

PRÄAMBEL

Die „Expertenkammer von Swiss Engineering STV“ besteht seit 1978 als Zusammenschluss von erfahrenen Architekten und Ingenieuren aller Fachrichtungen. Die Expertenkammer hat innerhalb des Gesamtverbandes Swiss Engineering STV UTS ATS die Stellung einer Fachgruppe (Art. 4.1 der Statuten von Swiss Engineering STV UTS ATS).

1 NAME, ZWECK UND AUFGABEN

1.1 Name

Unter dem Namen „Expertenkammer von Swiss Engineering STV“ (nachstehend „Expertenkammer STV“) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich.

1.2 Zweck und Aufgaben

- Die Expertenkammer STV ist eine im Rahmen der übergeordneten Verbandsstatuten autonome gesamtschweizerische Vereinigung von ausgewiesenen Experten aus allen Fachrichtungen des Architektur- und Ingenieurwesens.
- Sie vermittelt insbesondere Gerichten, Verwaltungsbehörden, Versicherungen sowie Privaten erfahrene Architekten und Ingenieure aller Fachrichtungen als Experten.
- Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- Sie betreut und fördert das Mitglied in seiner Tätigkeit als Experte.
- Sie vermittelt fachtechnische Informationen an ihre Mitglieder und an weitere Interessierte.
- Sie fördert die fachliche Weiterbildung.
- Sie nimmt die Fachinteressen innerhalb des Gesamtverbandes wahr und arbeitet im Bedarfsfalle mit Sektionen, Fachgruppen, Regionen und anderweitigen Organisationen zusammen.
- Bei Beauftragung durch den Zentralvorstand kann sie fachspezifische Interessen des Gesamtverbandes auf nationaler oder internationaler Ebene vertreten.
- Sie kann Arbeits- und Projektgruppen bilden.

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitgliedschaft

Die Expertenkammer STV kennt ausschliesslich die Aktivmitgliedschaft. Sie setzt eine Mitgliedschaft bei Swiss Engineering STV voraus. Ihr gehören sowohl Selbständigerwerbende als auch Selbständigerwerbende an. Aufnahmekriterien und -verfahren sowie die Massnahmen zur Qualitätssicherung der Mitglieder sind in einer Richtlinie geregelt.

2.1.1 Aufnahme

Als Mitglieder können der Expertenkammer STV diejenigen Mitglieder des Gesamtverbandes beitreten, welche die Aufnahmevoraussetzungen gemäss Richtlinien erfüllen.

Die Kandidaten haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an das Sekretariat der Expertenkammer STV einzureichen.

2.1.2 Rechte

Mitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht und können in jede Funktion der Expertenkommer STV gewählt werden.

2.1.3 Pflichten

Die Mitglieder zeichnen sich durch verantwortungsvolles und solidarisches Denken und Handeln gegenüber der Gesellschaft, der Umwelt und der Technik aus. Sie üben ihre Expertentätigkeit gewissenhaft und verantwortungsbewusst aus.

Sie anerkennen durch ihren Beitritt diese Statuten und verpflichten sich, ihre Beiträge pünktlich zu bezahlen. Um auf der Höhe der technischen Entwicklung zu bleiben müssen die Mitglieder der Expertenkommer sich weiterbilden.

Damit die Gutachten die Qualität erfüllen, ist der Stand der Technik zu respektieren, hierfür müssen sich die Mitglieder der Expertenkommer regelmässig weiterbilden.

2.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

2.2.1 Austritt

Der Austritt aus der Expertenkommer STV erfolgt per 31. Dezember. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Präsidenten der Expertenkommer STV schriftlich mitzuteilen.

Das Mitglied bleibt nach Gesetz und Statuten für die geschuldeten Beiträge haftbar. Der Austritt aus dem Gesamtverband bewirkt gleichzeitig den Austritt aus der Expertenkommer STV.

2.2.2 Tod

Mit dem Tod des Mitglieds erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten.

2.2.3 Ausschluss

Macht sich das Mitglied grober Verletzungen der in den Statuten niedergelegten Verpflichtungen schuldig, erfüllt es insbesondere in fachlicher Hinsicht die qualitativen Anforderungen nicht mehr oder erweist es sich aus andern Gründen der Mitgliedschaft als unwürdig, so steht dem Vorstand das Recht zu, den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes aus der Expertenkommer STV zu beschliessen.

Zahlt das Mitglied vor Ablauf des Kalenderjahres seinen Jahresbeitrag nicht, so wird es per 31. Dezember ausgeschlossen und bleibt nach Gesetz und Statuten für die geschuldeten Beiträge haftbar.

Ein rechtskräftiger Ausschluss aus der Expertenkommer STV ist der Mitgliederverwaltung des Generalsekretariates mitzuteilen.

Ein allfälliger Ausschluss aus dem Gesamtverband bewirkt gleichzeitig den Ausschluss aus der Expertenkommer STV.

Das Mitglied kann gegen einen Ausschluss-Beschluss des Vorstandes innert 30 Tagen zuhanden der Generalversammlung Rekurs einreichen.

3 Finanzen

3.1 Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- die einmalige Aufnahmegebühr
- die Jahresbeiträge der Mitglieder
- die ausserordentlichen Mitgliederbeiträge
- andere Einkünfte

3.1.1 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der ordentlichen Jahresbeiträge der Mitglieder sowie die ausserordentlichen Beiträge werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung bestimmt.

3.2 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Expertenkommer STV fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

3.3 Haftung

Für Verpflichtungen der Expertenkommer STV haftet nur deren Vermögen. Davon ausgeschlossen ist die Tätigkeit des Experten als juristische Person, der persönlich für seine Experten-Tätigkeit haftet.

4 ORGANISATION

Die Organe der Expertenkommer STV sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

4.1 Generalversammlung

4.1.1 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird in der Regel im ersten Semester des Jahres durchgeführt. Zeit und Ort werden durch den Vorstand bestimmt.

4.1.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Für dringende Anliegen kann durch den Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

4.1.3 Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste wird spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung zugestellt.

4.1.4 Anträge

Anträge sind spätestens 5 Arbeitswochen vor der GV dem Vorstand (Adresse des Präsidenten) schriftlich begründet einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte kann konsultativ verhandelt und nachher per Zirkular abgestimmt werden.

4.1.5 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Mitglieder- und anderweitige Beiträge
- Verabschiedung des Budgets
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Revisionsstelle sowie der Verbandsdelegierten, Wahl des Sekretärs
- Genehmigung von Richtlinien
- Behandlung von Rekursen
- Genehmigung der Statuten

4.1.6 Wahlen und Abstimmungen

An der Generalversammlung haben alle teilnehmenden Mitglieder Stimmrecht. Die Generalversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht wenigstens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten das schriftliche und geheime Verfahren verlangen.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der die Versammlung leitende Präsident den Stichentscheid.

Bei Sachabstimmungen gilt grundsätzlich das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Es ist möglich, auf schriftlichem Weg (E-Mail) abzustimmen.

4.2 Vorstand

4.2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand umfasst mindestens:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär

Der Vorstand besteht aus Aktivmitgliedern der Expertenkommission STV. Bei der Zusammensetzung ist auf eine ausgewogene Vertretung der einzelnen Fachgebiete Rücksicht zu nehmen.

Während der Dauer des Leistungsvertrages zwischen Swiss Engineering STV und der Expertenkommission STV werden die Sekretariatsarbeiten vom Generalsekretariat erledigt. Das

Generalsekretariat kann eine Person als Sekretär für die Expertenkommer STV in den Vorstand delegieren, welche nicht Mitglied des Verbandes sein muss.

4.2.2 Anforderungsprofil der Vorstandmitglieder

- Das Vorstandsmitglied muss mindestens 2 Jahre lang Mitglied der Expertenkommer sein.
- Jedes Vorstandsmitglied muss eine unabhängige erfolgreiche Expertentätigkeit ausüben.
- Jedes Vorstandsmitglied muss über gute Kenntnisse einer zweiten Landessprache verfügen.

4.2.3 Amtsdauer

Dauer der Vorstandstätigkeit

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Bisherige Mitglieder sind wieder wählbar. Bei Ersatzwahlen innerhalb einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Bei Änderungen im Vorstand kann der Nachfolger die noch verbleibende Amtszeit seines Vorgängers übernehmen.

4.2.4 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Begehren seines Präsidenten unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern.

4.2.5 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung und Wahrnehmung der Interessen der Expertenkommer STV
- Förderung des Wirkens und Hebung des Ansehens der Expertenkommer STV und deren Mitglieder sowie Förderung des Bekanntheitsgrades (Marketing)
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind sowie die einen Finanzbeitrag von CHF 2'500.- nicht übersteigen.
- Umsetzung und Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Einberufung der Generalversammlung und Bestimmung des Vorsitzes
- Ausarbeitung eines Budgets
- Ausarbeitung der Richtlinien
- Beschlussfassung über Aufnahme und Austritte von Mitgliedern
- Schaffung und Beaufsichtigung von Arbeits- und Projektgruppen
- Aufnahmegespräche
- Weiterbildung der Mitglieder
- Herausgabe des Expertenverzeichnisses sowie weiterer Publikationen
- Organisation von Veranstaltungen, Meetings, Hearings, usw.
- Vertretung der Expertenkommer STV im Rahmen dieser Statuten
- Kommunikation nach innen und nach aussen

4.2.6 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen kollektiv zu zweien:

- der Präsident,
- der Vizepräsident
- der Kassier
- der Sekretär

Im einfachen Schriftverkehr ist der Sekretär einzelzeichnungsberechtigt. Die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes werden von der Generalversammlung festgelegt.

4.2.7 Interessen und Zielsetzungen des Gesamtverbandes

Der Vorstand lässt sich bei seiner Arbeit von den Interessen und Zielsetzungen des Gesamtverbandes leiten, um die Expertenkommission STV gegen innen und aussen als kompetente Dienstleistungsorganisation des STV auftreten zu lassen.

Der Vorstand informiert das Generalsekretariat des Gesamtverbandes über Mutationen, Jahresberichte sowie wichtige Angelegenheiten im Sinne von Art. 4.3 der Statuten des STV.

4.3 Revisionsstelle

4.3.1 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.

Die Mitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstandes sind nicht in die Revisionsstelle wählbar.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit als Ersatzmitglied der Revisionsstelle wird nicht angerechnet.

4.3.2 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft den jährlichen Bericht des Kassiers über die Rechnung und den Vermögensstand der Expertenkommission STV.

Die Revisionsstelle hat sich zu vergewissern, dass die Geschäftsführung im Rahmen der entsprechenden Vorschriften (Gesetze, Statuten, Beschlüsse, Reglemente) gehandelt hat. Zu diesem Zweck sind ihr die entsprechenden Bücher und Belege vorzulegen und auf deren Verlangen die zur Erfüllung der vorerwähnten Kontrollaufgaben notwendige Akteneinsicht zu gewähren.

Sie legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der übrigen Prüftätigkeit zur Genehmigung vor.

4.4 Arbeits- und Projektgruppen

Bei Bedarf können Arbeits- und Projektgruppen gebildet und durch den Vorstand eingesetzt werden. Sie unterstehen den Statuten sowie allfälligen Reglementen und Richtlinien der Expertenkommission STV.

4.5 Delegierte

Die Delegierten vertreten die Expertenkommission STV an der Delegiertenversammlung des Gesamtverbandes. Bei Abstimmungen sind sie an keine Weisungen gebunden.

Der Präsident der Expertenkommission ist Delegierter Kraft seines Amtes. Weitere Delegierte werden von der Generalversammlung gewählt. Als Delegierte können nur Aktivmitglieder gewählt werden.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Auflösung

Die Auflösung der Expertenkommer kann nur von mindestens einem Fünftel sämtlicher Mitglieder verlangt werden. Ein solches Begehren kann nur im Rahmen einer Generalversammlung behandelt werden.

Die Auflösung erfolgt, wenn sich an der nämlichen Generalversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln dafür ausspricht. Im Falle der Auflösung übergibt die Fachgruppe sowohl das Inventar als auch das Vermögen dem Gesamtverband.

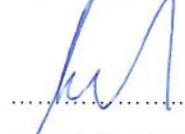
5.2 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Zentralvorstand des STV.

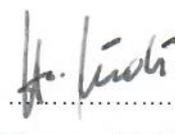
5.3 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten basieren auf denjenigen vom 3. Mai 2003 sowie den Änderungen vom 5. Januar 2006, 17. April 2009, 23. März 2012, 22. März 2013 und 14. März 2019. Sie wurden von der Generalversammlung vom 14. März 2019 genehmigt.

Der Vorstand:



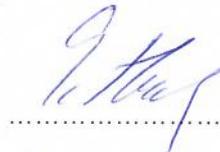
André Berdoz
Präsident



Hugues Lüdi
Kassier



Marco Tornarolli
Mitglied



Gregor Hubbuch
Sekretär

Diese Statuten wurden durch das Zentralkomitee von Swiss Engineering STV an der Sitzung vom (Datum) genehmigt:

Datum: 25 mai 2019

Der Zentralpräsident



Beat Dobmann

Der Generalsekretär



Alexander Jäger